



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

# MITTEILUNGEN

## Freihandel ist für unsere Exportwirtschaft von existenzieller Bedeutung

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



**Die Schweizer Wirtschaft exportiert pro Tag Waren für über eine halbe Milliarde Franken, viele AIHK-Mitglieder weisen Exportquoten von gegen 100 Prozent auf. Unsere Unternehmen sind deshalb auf gute und stabile Regeln angewiesen. Die Weiterentwicklung der Welthandelsorganisation (WTO) ist aber blockiert. Dazu kommt, dass infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise immer mehr Staaten ihre Märkte abschotten. Der Abschluss von Freihandelsabkommen harzt, nicht zuletzt wegen der Landwirtschaft.**

AUSSENWIRT-  
SCHAFT

Die Schweiz profitiert von der starken internationalen Ausrichtung ihrer Wirtschaft, viele Firmen sind global tätig. Der Handel mit Waren und Dienstleistungen der Schweizer Unternehmen hat sich in den letzten zwei Jahrzehnten mehr als vervierfacht. Der Bestand an ausländischen Direktinvestitionen (zum Beispiel Tochtergesellschaften oder Niederlassungen von Schweizer Unternehmen im Ausland) ist im sel-

ben Zeitraum um den Faktor 14 angestiegen. Die Globalisierung hat weltumspannende Wertschöpfungsketten entstehen lassen. Auch die Schweizer Unternehmen importieren vermehrt Zwischenprodukte, um sie hier zu verarbeiten und als Endprodukte wieder zu exportieren. Dies gilt sowohl für multinationale wie auch für kleinere und mittlere Unternehmen. Aus diesem Grund ist es für unsere

### Am Netzwerkanlass Generalversammlung vom Donnerstag, 16. Mai 2013 referiert die Dirigentin und Intendantin Graziella Contratto.



Die Generalversammlung 2013 – der Netzwerkanlass der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (AIHK) findet am

**Donnerstag 16. Mai 2013,  
von 16.00 Uhr (Beginn) bis 19.30 Uhr,**

im Sport- und Erholungszentrum Tägerhard in Wettingen statt.

Wir freuen uns, dass wir für das Gastreferat Graziella Contratto gewinnen konnten. Die Dirigentin ist Intendantin des «Davos Festival – young artists in concert» und Fachbereichsleiterin Musik an der Hochschule der Künste Bern.

Die Einladung erhalten Sie im April. Wir freuen uns bereits heute auf Ihre Teilnahme.

Unternehmen wichtig, sich auf vorhersehbare Spielregeln im internationalen Wirtschaftsaustausch verlassen zu können.

## Die WTO schützt vor Marktab-schottung

Die Welthandelsorganisation WTO schafft allgemeingültige und durchsetzbare Regeln und wirkt so dem Recht des Stärkeren entgegen. Die 158 Mitglieder sind verpflichtet, allen anderen die gleichen Vorteile zu gewähren. Importierte Güter dürfen nicht schlechtergestellt sein als heimische Produkte. Infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise versuchen Länder, ihre heimische Wirtschaft zu schützen und schotten sich gegen aussen ab. Das behindert den internationalen Warenhandel. Die WTO wirkt hier mit Erfolg dagegen. Bei einer weiterführenden Liberalisierung des Handels tut sich die Organisation aber schwer. Auch nach zehn Jahren Verhandlung konnte die Doha-Runde noch immer nicht abgeschlossen werden.

## Freihandelsabkommen als wichtige Ergänzung

Immer mehr Staaten handeln bilaterale Freihandelsabkommen aus. Rund 390 Abkommen sind weltweit bereits in Kraft. Um das Risiko von Diskriminierungen zu vermeiden und den internationalen Marktzugang zu verbessern, setzt die Schweiz in ihrer Außenwirtschaftsstrategie auch sehr erfolgreich auf den Ausbau ihres eigenen Netzwerks von Abkom-

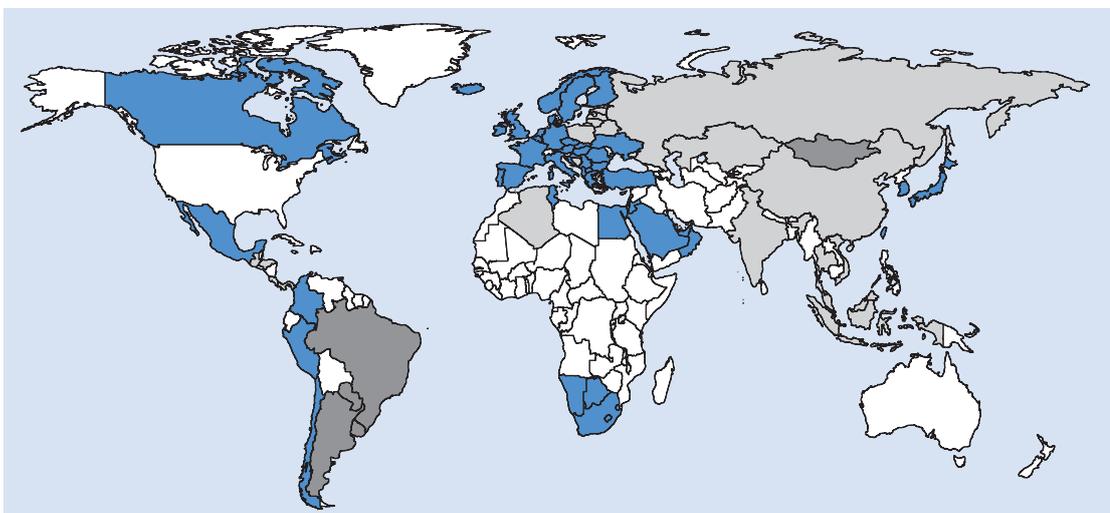
men. Die Schweiz hat – neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der EU – insgesamt 26 Freihandelsabkommen unterzeichnet, meist im Rahmen der EFTA. Das wichtigste ist und bleibt dasjenige mit der Europäischen Union aus dem Jahr 1972.

Nachdem Abkommen mit weiteren wichtigen Partnern wie Japan oder Kanada im Jahr 2009 in Kraft getreten sind, wurden jüngst Abkommen mit den arabischen Golfstaaten, Kolumbien, Peru und der Ukraine sowie Hong Kong unterzeichnet. Als grosse Herausforderungen sind nun die Verhandlungen mit China, Indien sowie der Zollunion Russland/Belarus/Kasachstan im Gang.

Das bestehende Netz von Freihandelsabkommen bedarf aus Sicht der Schweizer Exportwirtschaft der Erweiterung. Diese scheitert häufig an Landwirtschaftsfragen. Mit dem geplanten Freihandelsabkommen USA-EU droht die Schweiz weiter unter Druck zu kommen.

Der Ständerat berät in der Frühjahrssession darüber, ob die Verhandlungen mit der EU über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich abgebrochen werden sollen. Wir werden wohl nicht darum herumkommen zu klären, ob die Interessen der Landwirtschaft (Beschäftigtenanteil unter 5 Prozent) oder jene des Rests der Wirtschaft höher zu gewichten sind. Neben dem Beitrag zur Beschäftigung sind dabei auch andere Faktoren zu berücksichtigen.

## Freihandelsabkommen



■ Bestehende Freihandelsabkommen ■ EFTA-Zusammenarbeitserklärungen ■ Verhandlungen im Gang / in Vorbereitung Quelle: Seco

## Verhandlungen mit der EU weiterführen

Eine Standesinitiative des Kantons Waadt will die Verhandlungen mit der Europäischen Union über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich sofort abbrechen. Der Nationalrat hat dieser Standesinitiative in der Herbstsession 2012 mit 88:78 Stimmen bei 6 Enthaltungen Folge gegeben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) beantragt mit 7:2 Stimmen bei einer Enthaltung, der Initiative keine Folge zu geben. Der Ständerat befasst sich gemäss Programm in dieser Session damit.

Sowohl die Wirtschaft als auch die Landwirtschaft brauchen den Zugang zu ausländischen Märkten. Es wäre schädlich und äusserst unklug, einen sofortigen Abbruch der Verhandlungen mit der Europäischen Union über ein Freihandelsabkommen im Agrar- und Lebensmittelbereich zu verlangen. Für eine wettbewerbsfähige Ernährungswirtschaft (Landwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie) ist der Zugang zum europäischen Markt entscheidend. Nicht nur vergeben wir uns mit einem Verhandlungsabbruch attraktive Exportchancen für Schweizerische Qualitätsprodukte in der Landwirtschaft – das Freihandelsabkommen würde erlauben, ohne Diskriminierungen in den EU-Markt mit 500 Millionen Konsumenten zu exportieren –, sondern wir schwächen auch die Nahrungsmittelbranche, die Hotellerie und den Tourismus sowie weitere wichtige Wirtschaftsbereiche. Gerade in der Zeit eines starken Frankens müssen solche Branchen massiv um ihre Wettbewerbsfähigkeit kämpfen. Als kleine, stark exportorientierte und hochentwickelte Volkswirtschaft ist die Schweiz auf offene Märkte angewiesen. Es darf nicht sein, dass für einen weiteren protektionistischen Schutz der Landwirtschaft – der ohnehin nur von beschränkter Dauer wäre – die Rahmenbedingungen etlicher anderer Branchen verschlechtert werden.

Eine Öffnung der Agrarmärkte bewirkt eine Kaufkraftsteigerung und kurbelt damit den Konsum und die Investitionstätigkeit an, was sich wiederum positiv auf die Arbeitsplätze auswirken kann. Auch sinkt bei einem Abbau des Agrarprotektionismus der Anreiz, im grenznahen Ausland einzukaufen. Ein Abbruch der Verhandlungen wäre ein weiterer Dämpfer für Branchen, die unter dem zunehmenden Einkaufstourismus leiden. Ferner würden jene Betriebe und Unternehmer bestraft, die sich proak-

tiv auf den freien Markt ausgerichtet haben. Langfristig würde der eigentliche Verlierer jedoch die Landwirtschaft sein. Die nötige Strukturanpassung wird verhindert, Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft nehmen weiter ab. Eine Abschottung im Agrarsektor führt in eine Sackgasse und hemmt die innovative Kraft einer selbstbewussten Landwirtschaft.

Die schweizerische Landwirtschaft kann auch mit einem Freihandelsabkommen ihr ökologisches Niveau halten und in diesen Bereichen weiterhin eine Vorreiterrolle einnehmen. Handelshemmnisse sind kein sinnvolles Mittel, um ökologische Schutzniveaus aufrecht zu halten. Schliesslich ist anzumerken, dass Direktzahlungen in der Agrarpolitik auch als Kompensation für die Marktöffnung eingeführt wurden.

Eine kontrollierte und schrittweise vorgenommene Öffnung der Agrar- und Lebensmittelmärkte ist volkswirtschaftlich sinnvoll. Sie bietet viele Chancen, die sich die Schweiz nicht verspielen sollte. Die Schweiz wäre daher schlecht beraten, die Verhandlungen einzustellen, noch bevor das Verhandlungsergebnis feststeht. Entsprechend ist es aus wirtschaftlicher Sicht essentiell, das Ziel einer Einführung des Agrar- und Lebensmittelfreihandels mit der EU konstant weiterzuverfolgen. Die Standesinitiative des Kantons Waadt ist somit entschieden abzulehnen.

## Fazit

Aus Sicht unserer Exportwirtschaft ist es wichtig, dass die WTO-Doha-Runde weiterhin vorangetrieben wird. Ein Abschluss würde der Weltwirtschaft pro Jahr zusätzliches Wachstum von 300 bis 700 Milliarden Dollar bringen. Das dient auch der Schweiz.

Die Schweiz muss ihr Netz von qualitativ guten Freihandelsabkommen weiter ausbauen. Dabei steht ein qualitatives Wachstum im Vordergrund (Ausrichtung auf wichtige Zielmärkte wie China oder Indien). Das Verhältnis mit den USA ist ebenfalls zu klären. Andernfalls drohen uns bei Abschluss eines Abkommens USA-EU gewichtige Nachteile.

Der Agrarsektor soll durch kluge Reformen im Inland international wettbewerbsfähiger gemacht werden. Der (grosse) Rest der Wirtschaft ist auf eine Öffnung in diesem Sektor angewiesen.

# Unternehmen sollen sich im Aargau auch künftig wohlfühlen

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau

## STANDORT AARGAU



**Zusammen mit der Wirtschaftsumfrage führten wir wieder eine Umfrage zur Standortqualität durch. Unsere Mitglieder konnten dabei die Qualität des Unternehmensstandorts Aargau insgesamt, die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal und die steuerliche Belastung für Unternehmen im Aargau beurteilen. Die Resultate geben dem Standort Aargau gute Noten. Das deckt sich mit der guten Platzierung in verschiedene Rankings. Dem heutigen Stand gilt es Sorge zu tragen.**

Zusammen mit der AIHK-Wirtschaftsumfrage 2013 (deren Resultate finden sich in den «AIHK-Mitteilungen» Nr. 2 vom Februar 2013) wurde zum siebten Mal eine Umfrage zur Standortqualität bei den Mitgliedunternehmen durchgeführt. Diese Erhebung dient als Basisinformation zur Entwicklung der Standortbedingungen. Die Resultate zeigen, dass sich die Unternehmen im Aargau mehrheitlich wohlfühlen. Die aargauische Politik macht also ihre Hausaufgaben zur Einhaltung der vom Regierungsrat in seinem (dritten) Bericht «Nachhaltige Entwicklung im Kanton Aargau» vom November 2012 definierten Zielrichtung: «Erhaltung und Förderung der Standortattraktivität.»

Externe Beurteilungen stellen dem Kanton Aargau ebenfalls ein gutes Zeugnis aus. Die Finanzen werden stabil mit AAA bewertet. Im Standortqualitätsindikator der Credit Suisse belegte der Kanton Aargau auch 2012 den dritten Rang hinter Zug und Zürich. Dabei werden die Standortfaktoren Steuerbelastung natürlicher und juristischer Personen, Verkehrsverbindungen (Erreichbarkeit), Ausbildungsstand der Wohnbevölkerungen und Verfügbarkeit hoch qualifizierter Arbeitskräfte zu einem Index vereinigt.

## Erfreuliche Resultate der AIHK-Umfrage ...

Standortqualität gesamthaft							
	2007	2008	2009	2010*	2011	2012	2013
Sehr gut				8%	11%	9%	9%
<b>Gut</b>	71%	67%	68%	71%	66%	57%	<b>67%</b>
Befriedigend	28%	32%	31%	20%	20%	32%	23%
Schlecht	1%	1%	1%	1%	1%	1%	1%
Sehr schlecht				0%	1%	1%	0%

\*Antwortmöglichkeit erweitert ab 2010 Quelle: AIHK

Beinahe alle an der Umfrage teilnehmenden Unternehmen beurteilen die Standortqualität im Kanton Aargau als mindestens befriedigend. In diesem Jahr

hat sich der Anteil jener, welche den Standort als gut bewerten, erhöht. Mittlerweile nehmen drei Viertel der Unternehmen ihren Standort als gut bis sehr gut wahr. 2013 bewerten fast zehn Prozent der Unternehmen den Standort sogar als sehr gut. Nur ein Prozent stuft die Standortqualität als schlecht ein, und kein Unternehmen sieht den Standort als sehr schlecht.

Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal							
	2007	2008	2009	2010*	2011	2012	2013
Sehr gut				1%	2%	2%	3%
Gut	23%	18%	22%	31%	24%	24%	29%
<b>Befriedigend</b>	60%	59%	58%	49%	53%	50%	<b>45%</b>
Schlecht	17%	23%	20%	18%	18%	20%	18%
Sehr schlecht				1%	2%	5%	4%

\*Antwortmöglichkeit erweitert ab 2010 Quelle: AIHK

Die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal ist ein wichtiger Faktor für die Standortqualität einer Region. Diesbezüglich schätzen im Januar 2013 knapp 80 Prozent der Firmen die Situation im Kanton Aargau als mindestens befriedigend ein, rund ein Drittel der Unternehmen beurteilt die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal gar als gut bis sehr gut. Jedoch bekundet rund ein Fünftel der Unternehmen Mühe bei der Rekrutierung von qualifiziertem Personal.

Steuerliche Belastung							
	2007	2008	2009	2010*	2011	2012	2013
Sehr gut				1%	2%	1%	2%
Gut	17%	14%	14%	29%	27%	24%	34%
<b>Befriedigend</b>	70%	71%	73%	60%	65%	65%	<b>57%</b>
Schlecht	12%	15%	13%	10%	6%	8%	7%
Sehr schlecht				1%	0%	2%	1%

\*Antwortmöglichkeit erweitert ab 2010 Quelle: AIHK

Mit der Steuersituation sind die Aargauer Firmen ebenfalls insgesamt zufrieden. Rund die Hälfte der Unternehmen betrachtet die steuerliche Belastung als befriedigend. Der Anteil, welcher die Situation hinsichtlich Steuern gar als gut oder sehr gut sieht,

hat sich auf dieses Jahr hin von einem Viertel bei der letztjährigen Umfrage auf über ein Drittel erhöht. Die Gutheissung der Steuergesetzrevision im letzten Herbst dürfte zu diesem Resultat beigetragen haben.

### ... kein Grund übermütig zu werden

Stand und Entwicklung der aargauischen Standortattraktivität sind gut. Mit positiven Volksentscheiden, wie im letzten Herbst zur Steuergesetzrevision oder Anfang März zum Ausbau des Knotens Neuhof beim Autobahnanschluss Lenzburg, wird sie weiter gestärkt. Das ist wichtig, denn für eine gute Stellung im Standortwettbewerb ist eine periodische Überprüfung und nötigenfalls Verbesserung der Standortfaktoren unabdingbar. Das zeigt zum Beispiel ein Blick in den Zürcher Steuerbelastungsmonitor 2012 von BAKBASEL (Grafik unten). Dieser belegt, dass die letztes Jahr beschlossene (aber noch nicht in Kraft getretene) Entlastung auch für juristische Personen notwendig ist. Der Kanton Aargau liegt diebziglich nämlich bloss im Mittelfeld.

Wenn wir unsere gute Stellung behalten wollen, müssen wir uns also auch künftig anstrengen und politische Vorhaben an deren Auswirkungen auf die Standortqualität messen. Mit Blick darauf haben wir die nachstehend (ohne Verweise) zitierten

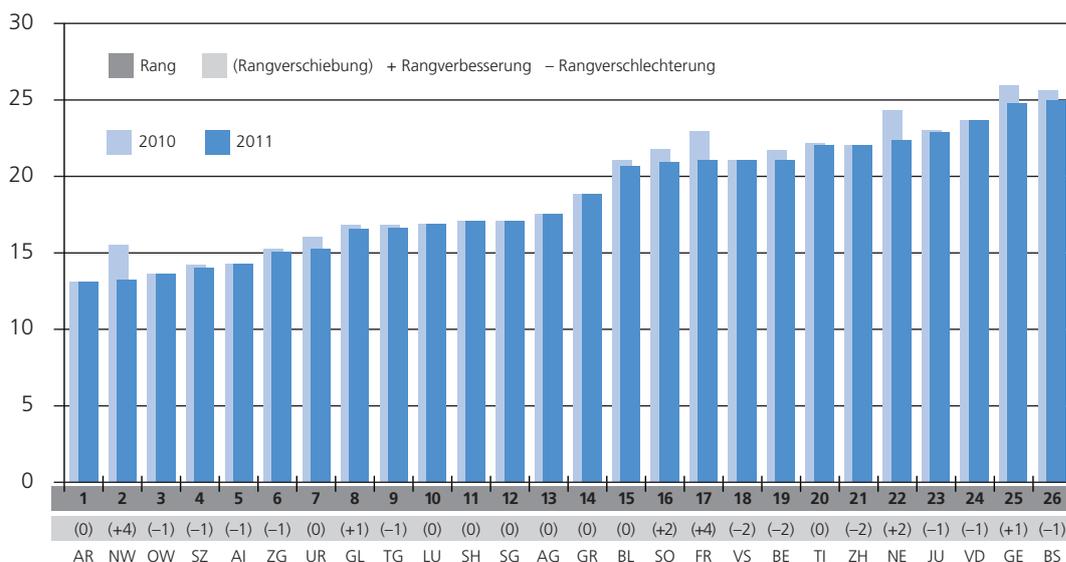
Aussagen des Regierungsrats in seinem Nachhaltigkeitsbericht 2012 (Seite 29) erfreut zur Kenntnis genommen.

### «Handlungsoptionen: Optimierung der Standortbedingungen und Kommunikation

- Der Kanton muss die Rahmenbedingungen für eine wertschöpfungsstarke Wirtschaft stetig optimieren. Neben der Steuerpolitik bestimmen auch die Förderung von Innovation sowie verschiedene weitere harte Faktoren wie die Erreichbarkeit und weiche Faktoren wie landschaftliche Schönheit oder kulturelle Angebote die Standortqualität. Zukünftig dürften die Verfügbarkeit von gut ausgebildeten Fachkräften und die Verfügbarkeit von natürlichen Ressourcen wie z. B. Energie an Bedeutung gewinnen.
- Für den Zuzug von gut qualifizierten Fachkräften werden entsprechende Arbeitsstellen sowie attraktiver, qualitativ hochwertiger Wohn- und Lebensraum benötigt.
- Um den Standort Aargau zu stärken müssen nicht nur die Rahmenbedingungen weiter verbessert werden, sondern diese auch kommuniziert und das Image gepflegt werden.»

Dies gilt es nun umzusetzen.

## Reingewinn- und Kapitalbelastung von Arbeitsgesellschaften (ESTV), 2011 vs. 2010



Anmerkung:

Reingewinn- und Kapitalbelastung in Prozenten des Reingewinns (vor Abzug der Steuern, bei Kapital und Reserven von 2 Mio. CHF und einer Rendite von 20 Prozent), **Kantonshauptorte**

Belastung von Aktiengesellschaften durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer in den Kantonshauptorten

Belastung nach jeweils gültigem Rechtsstand; pendente oder zukünftige Steuergesetzrevisionen nicht berücksichtigt

Quelle: ESTV

# Wie der Erfolg der 6. IV-Revision aufs Spiel gesetzt wird

von Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

SOZIALPOLITIK



**Nach dem Willen des Bundesrats sollen die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt werden. Dadurch würde sich allerdings die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen verteuern. Zur Sanierung der IV müssen jedoch in absehbarer Zeit weit über 15'000 Menschen mit Behinderungen wieder in die Arbeitswelt eingegliedert werden. Das Vorhaben des Bundesrats setzt ohne Not den Erfolg der 6. IV-Revision auf Spiel.**

Die Invalidenversicherung (IV) ist immer noch in Milliardenhöhe verschuldet. Die Abzahlung der Schulden wird noch Jahre dauern, auch wenn einzelne Massnahmen zur Sanierung der IV bereits erste Früchte tragen.

Den entscheidenden Schritt zur Sanierung der IV soll die 6. IV-Revision bilden. Am 1. Januar 2012 ist das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision, das auf eine Reduktion der Anzahl der IV-Rentner zielt, in Kraft getreten. Das zweite Massnahmenpaket der 6. IV-Revision, das Kürzungen der einzelnen IV-Leistungen vorsieht, befindet sich immer noch in der parlamentarischen Beratung. Vieles deutet darauf hin, dass das Parlament das zweite Massnahmenpaket – bar jeder Vernunft – stark abschwächen wird. Entgegen der ursprünglichen Absicht wird es wohl keinen substanziellen Beitrag zur Entschuldung der IV leisten können.

Dank dem ersten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision kann die Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt aktiv gefördert werden. Es sind insbesondere zahlreiche rechtliche Hindernisse, welche die Arbeitgeberinnen bisher von der versuchsweisen Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen abgehalten hatten, beseitigt worden.

Es ist geplant, in absehbarer Zeit weit über 15'000 Menschen mit Behinderungen wieder in die Arbeitswelt einzugliedern. Ob dieses Ziel erreicht werden kann, ist nach wie vor fraglich. Vieles hängt von der Bereitschaft der Arbeitgeberinnen ab, Menschen mit Behinderungen eine Chance zu geben.

Soweit es im jetzigen Zeitpunkt bereits beurteilt werden kann, erweist sich das erste Massnahmenpaket der 6. IV-Revision als Schritt in die richtige Richtung. Offen bleibt allerdings, wie sich der Umstand, dass das Parlament das zweite Massnahmenpaket der 6. IV-Revision stark abschwächen möchte, auf die Be-

reitschaft der Arbeitgeberinnen, Menschen mit Behinderungen eine Chance zu geben, auswirken wird.

## Keine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen

Weit über 15'000 Menschen mit Behinderungen zuzumuten, sich in die Arbeitswelt wiederanzugliedern, rechtfertigt sich nur dann, wenn Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierungen am Arbeitsplatz geschützt werden. Das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), das Menschen mit Behinderungen in erster Linie als *Behinderte* wahrnimmt, bedarf daher der Ergänzung durch Rechtsvorschriften, die Menschen mit Behinderungen vorab als *Menschen* achten.

Derartige Rechtsvorschriften existieren bereits: Unsere Bundesverfassung (BV) sieht vor, dass niemand «wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung» diskriminiert werden darf. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) wurde sogar ein Gesetz erlassen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen.

## «Angemessene Vorkehrungen» für Menschen mit Behinderungen?

Am 19. Dezember 2012 hat der Bundesrat dem Parlament beantragt, das internationale Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu ratifizieren.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist das erste universelle Rechtsinstrument, das Menschen- und Freiheitsrechte ausdrücklich für Menschen mit Behinderungen vorsieht. Es bezweckt, die Inanspruchnahme aller Menschen- und Freiheitsrechte durch Menschen mit Behinderun-

gen zu gewährleisten und – darüber hinaus – zu fördern. Mit seiner Ratifikation wäre die Schweiz verpflichtet, ihre Rechtsordnung den Mindeststandards, die das Übereinkommen aufstellt, anzupassen.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen regelt für mehrere Lebensbereiche wie Arbeit, Wohnen oder Sport, welche Rechte Menschen mit Behinderungen zukommen sollen. Für den Bereich der Arbeit verlangt das Übereinkommen beispielsweise die Sicherstellung, «dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden».

## Neue Impulse für die schweizerische Rechtsordnung?

Dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie Menschen ohne Behinderung haben, ist mittlerweile eine Selbstverständlichkeit. Damit, Menschen mit Behinderungen Menschen ohne Behinderung gleichzustellen, ist es aber nicht getan. Es sind ohne Zweifel zusätzliche Massnahmen angezeigt, um Menschen mit Behinderungen zu fördern. Es fragt sich nur, in welchem Ausmass Vorkehrungen angezeigt sind. Dafür gibt es keine allgemeingültigen Massstäbe. Für den Bereich der Arbeit ist insbesondere fraglich, ob die angemessenen Vorkehrungen, die am Arbeitsplatz von Menschen mit Behinderungen zu treffen sind, in erster Linie den bestehenden *Verhältnissen des Betriebs* oder dem Ausmass der *Behinderung des Arbeitnehmers* angemessen sein sollen. Es macht einen Unterschied, ob sich eine Arbeitgeberin zum Beispiel damit begnügen kann, Lärmschutzmassnahmen zu treffen, um einem Menschen mit Behinderungen die Arbeit zu erleichtern, oder ob einer Arbeitgeberin auch zugemutet wird, einschneidende organisatorische Massnahmen zu treffen, um einem Menschen mit Behinderungen die Arbeit zu ermöglichen.

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verlangt wohl Vorkehrungen, die dem Ausmass der *Behinderung des Arbeitnehmers* angemessen sind. Nach dem geltenden schweizerischen Recht ist eine Arbeitgeberin hingegen bloss zu Vorkehrungen verpflichtet, die den bestehenden *Verhältnissen des Betriebs* angemessen sind. Mit guten Gründen lässt sich sogar die Ansicht vertreten, dass die Kosten für Vorkehrungen, welche auf Grund der individuellen Defizite eines Arbeitnehmers notwendig werden, zu Lasten des betreffenden Arbeitnehmers gehen müssen, jedenfalls nicht zu Lasten der Arbeitgeberin gehen dürfen.

Nach der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wäre damit zu rechnen, dass die Arbeitgeberinnen zu weitergehenden Massnahmen als bisher verpflichtet würden. Der Bundesrat erhofft sich schliesslich von der Ratifikation des Übereinkommens «neue Impulse» für die schweizerische Rechtsordnung.

## Schlechter Zeitpunkt für ein gut gemeintes Vorhaben

Mit der Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen würde sich das Risiko, das mit der Anstellung von Menschen mit Behinderungen verbunden ist, spürbar erhöhen. Arbeitgeberinnen müssten befürchten, dass sich Investitionen als unnütze Kosten erwiesen. Das mit der Anstellung von Menschen mit Behinderungen verbundene Risiko könnte sich deshalb als Einstellungshindernis erweisen: Um kein unnötiges Risiko einzugehen, könnten Arbeitgeberinnen davon absehen, Menschen mit Behinderungen einzustellen.

In einer Zeit, in der es darauf ankommt, weit über 15'000 Menschen mit Behinderungen wieder in die Arbeitswelt einzugliedern, wäre die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein falsches Signal an die Wirtschaft. Die Ratifikation des Übereinkommens kann allenfalls den *zweiten* Schritt auf dem Weg zur Integration der Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft bilden. Der *erste* Schritt muss aber in der Wiedereingliederung von weit über 15'000 Menschen mit Behinderungen in die Arbeitswelt bestehen.

Um die Ziele des ersten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision nicht zu gefährden, mag es allenfalls angezeigt sein, so genannte Anstellungsdiskriminierungen zu ahnden. Anstellungsdiskriminierungen sind in der Schweiz aber bereits heute verboten: Wer einen Stellenbewerber ohne sachlichen Grund wegen dessen Behinderungen nicht einstellt, verletzt das Persönlichkeitsrecht des Stellenbewerbers.

## Fazit

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) lehnt die Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – jedenfalls zurzeit – ab. Der Erfolg des ersten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision darf nicht gefährdet werden.

# Zweckmässige Anpassung des Baugesetzes

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau

## RAUMORDNUNG



**Zurzeit läuft die Vernehmlassung für eine Teilrevision des aargauischen Baugesetzes. Neu soll bei Vorliegen eines kantonalen Nutzungsplanes der Regierungsrat die Baubewilligung erteilen und nicht mehr der Gemeinderat. Damit wird politischer Druck von den Gemeinderäten genommen. Die Anpassung der rechtlichen an die faktische Kompetenzverteilung scheint sinnvoll. Unsere Mitglieder haben Gelegenheit, zu dieser Vorlage bis 25. März Stellung zu nehmen.**

Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt führt ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Teilrevision des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) durch. Der Kammervorstand wird die Stossrichtung unserer Stellungnahme an seiner März-Sitzung festlegen.

## Neue Zuständigkeitsordnung als Hauptpunkt

Der vorliegende Entwurf einer Teilrevision des Baugesetzes sieht eine Änderung der Zuständigkeit für die Erteilung von Baubewilligungen vor: Wenn der Grosse Rat ein Vorhaben in einem kantonalen Nutzungsplan festgelegt hat, soll künftig der Regierungsrat (und nicht mehr der Gemeinderat) dafür die Baubewilligung erteilen.

Die betroffenen Gemeinden (und die Bevölkerung) können sich im (kantonalen) Nutzungsplanverfahren zur Planung und im öffentlichen Auflageverfahren zum Bauvorhaben äussern und einen Entscheid des Kantons beim Verwaltungsgericht anfechten, wenn sie mit dem Vorhaben nicht einverstanden sind. Der Gemeinderat muss somit nicht mehr aus rechtlichen Gründen Baubewilligungen für Vorhaben erteilen, die in seiner Gemeinde politisch abgelehnt werden.

Ein kantonaler Nutzungsplan ist ein Planungsinstrument des Kantons. Dieses Instrument wurde in der Vergangenheit z.B. für das Rheinufer-, das Lägern- oder das Hallwilerseeschutzdekret genutzt. Auf Wunsch der Gemeinde wurde 2003 auch ein kantonaler Nutzungsplan für den Durchgangsstreck für Fahrende in Kaiseraugst erstellt. In Zukunft sollen kantonale Nutzungspläne auch bestimmte Nutzungen und Vorhaben ausdrücklich zulassen oder gebieten, wenn es um öffentliche Interessen geht, denen eine hohe politische oder gesellschaftliche Bedeutung zukommt und die nicht nur von kommunaler

Bedeutung sind. Als Beispiele werden in der Vernehmlassungsunterlage genannt:

- die Ausscheidung von Gebieten für die Nutzung erneuerbarer Energien,
- die (eigentumsverbindliche) Festlegung von Deponiestandorten,
- der Bau von Grossunterkünften für Asylsuchende,
- die Erweiterung des kantonalen Strassennetzes.

Der Entwurf enthält ferner Verfahrensbestimmungen, die entsprechend der politischen Bedeutung solcher Vorhaben eine rasche Realisierung ermöglichen, ohne den Rechtsschutz uneffektiv zu machen. Neu kann der Regierungsrat einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn «die öffentlichen Interessen an sofortigem Baubeginn und Nutzungsaufnahme die entgegenstehenden Interessen überwiegen. Der Kanton trägt das Risiko für Anpassungen, die ein Beschwerdeentscheid verlangt.»

## Eine zweckmässige Gesetzesrevision

Die vorgeschlagene Änderung der Zuständigkeit bildet die bereits heute bestehende (faktische) Verteilung der Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden. Mit Blick auf Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung und den Wegfall von Blockierungsmöglichkeiten von Vorhaben von übergeordnetem Interesse ist diese «Machtverschiebung» zweckmässig. Dies kann bei Infrastrukturvorhaben auch der Wirtschaft zugutekommen.

## Bringen Sie Ihre Meinung ein!

Sie haben die Möglichkeit, uns Ihre Beurteilung der vorgeschlagenen Teilrevision des Baugesetzes bis am 25. März 2013 zu melden ([peter.luescher@aihk.ch](mailto:peter.luescher@aihk.ch)).

Auf unserer Webseite finden Sie auch unsere Stellungnahmen zu Vernehmlassungsvorlagen. Besonders wichtige Geschäfte stellen wir zudem in unseren Mitteilungen vor.